

A Allgemeine Informationen zum Verfahren vor dem BVGer	
Fragen	Antworten
A.1 Wer hat Beschwerde ergriffen und wie viele Beschwerdeführerinnen gab es insgesamt?	Implenia Schweiz AG (B-697/2018): Beschwerde gegen WEKO-Sanktionsverfügung vom 2.10.2017 (CHF 11'259) betreffend Bauprojekt (...). Lazzarini AG (B-721/2018): Beschwerde gegen WEKO-Sanktionsverfügung vom 2.10.2017 (CHF 11'259) betreffend Bauprojekt (...). Bezzola Denoth AG: Beteiligung an Submissionsabsprachen, keine Beschwerde gegen die WEKO-Sanktionsverfügung eingelegt.
A.2 Gab es andere Parteien mit Parteistellung?	B-697/2018 (Implenia Schweiz AG): Antrag: Beizug der Akten des Verfahrens Nr. 22-0463 (Engadin VI) beantragt, mit Verweis auf engen Sachzusammenhang zur Untersuchung Nr. 22-0433. Entscheidung: BVGer lehnte ab, da die Akten für die Beurteilung der Rechtsfragen zu Selbstanzeigen nicht erforderlich seien.
A.3 Wann wurde die erste Beschwerde eingereicht?	01.02.2018
A.4 Wann wurde das (letzte) Urteil verkündet?	28.11.2023
A.5 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)	69
A.6 Wurde das Verfahren sistiert? Anfangsdatum	Kein Hinweis
A.7 Enddatum	Enddatum
A.8 Wie lange dauerte die Sistierung? (Monate)	N/A
A.9 Wurde das Verfahren mittels Nichteintretensentscheid oder mittels Sachentscheid (Abweisung oder Gutheissung der Beschwerde) erledigt?	Beide Verfahren wurden mittels Sachentscheid erledigt. B-697/2018: Beschwerde der Implenia Schweiz AG am 28.12.2023 abgewiesen. B-721/2018: Beschwerde der Lazzarini AG am 02.05.2024 abgewiesen.
A.10 Bei Sachentscheid: Wurde die Beschwerde gutgeheissen oder abgewiesen?	In beiden Verfahren wies das BVGer die Beschwerden ab: Verfahren B-697/2018 (Implenia Schweiz AG): Die Beschwerde wurde abgewiesen. Verfahren B-721/2018 (Lazzarini AG): Die Beschwerde wurde abgewiesen.
A.11 Gab es Faktoren die das Verfahren bei der WEKO und vor dem BVGer erheblich verlängert haben, wie bspw. Anzahl der Schriftenwechsel, Sistierung, Personalwechsel, Fristverlängerungen etc?	Keine spezifischen Verzögerungsfaktoren genannt: Dokumente enthalten keine genauen Angaben zu Verzögerungen. Mögliche Ursachen: Umfangreiche Untersuchung: Verfahren Nr. 22-0433 umfasste Wettbewerbsabreden im gesamten Kanton Graubünden. Erweiterung auf den gesamten Kanton und Aufteilung in zehn Teilverfahren führten zu Komplexität und Verzögerungen. Ergänzungen der Selbstanzeige: Implenia reichte mehrfach Ergänzungen ein, die zusätzliche Ermittlungen erforderten. Streitpunkte: Implenia und Lazzarini bestritten die WEKO-Bonusansprüche, was Zeit für rechtliche Würdigung durch das BVGer erforderte.
B Allgemeine Informationen zum Verfahren vor der WEKO	
B.1 Wann wurde die Untersuchung eröffnet?	30.10.2012
B.2 Wann erfolgte die Verfügung der WEKO?	02.10.2017
B.3 Wie lange dauerte das Verfahren? (Monate)	59
B.4 Wie hoch waren die ausgesprochenen Sanktionen? Hat das das BVGer diese Sanktionen bestätigt, aufgehoben, reduziert oder erhöht?	B-697/2018 (Implenia): WEKO verhängte eine Verwaltungssanktion von CHF (...), reduziert um 30% nach der Bonusregelung. BVGer bestätigte die Sanktion, lehnte jedoch die Anwendung der Bonusregelung ab. Keine reformatio in peius, Sanktion blieb bei CHF (...). B-721/2018 (Lazzarini): WEKO verhängte eine Sanktion von CHF (...), reduziert um 25% aufgrund mildernder Umstände (Art. 6 SVKG). BVGer bestätigte, dass kein Anspruch auf Bonusregelung bestand. Gericht hielt 25%-Reduktion für zu hoch, ließ die Sanktion wegen fehlender reformatio in peius unverändert bei CHF (...).
C Informationen zu den Verfahrensschritten vor dem BVGer	
C.1 Welches waren die wichtigsten Verfahrensschritte?	B-697/2018 (Implenia): 01.02.2018: Einreichung der Beschwerde durch Implenia Schweiz AG. 18.05.2018: Vernehmlassung durch die Vorinstanz. 27.08.2018: Replik 17.10.2018: Duplik der Vorinstanz. 31.10.2018: Unaufgeforderte Eingabe durch Implenia Schweiz AG. 16.01.2019: Stellungnahme der Vorinstanz zur unaufgeforderten Eingabe. Beweisantrag: Beizug der Akten des Verfahrens 22-0463 beantragt, vom BVGer abgelehnt. B-721/2018 (Lazzarini): 01.02.2018: Einreichung der Beschwerde durch Lazzarini AG. 18.05.2018: Vernehmlassung durch die Vorinstanz. 28.08.2018: Replik der Lazzarini AG. 17.10.2018: Duplik der Vorinstanz.
C.2 Welche Parteien haben, wie oft eine Fristverlängerung beantragt? / Welche Beteiligten haben Fristerstreckungen beantragt?	Kein Hinweis
C.3 Hat das BVGer irgendwann weitere Fristverlängerungen untersagt?	0
D Informationen zu einzelnen Verfahrensschritten	
D.1 Wurde die Beschwerdeantwort/Vernehmlassung fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?	B-697/2018 (Implenia): Vorinstanz reichte die Vernehmlassung am 18.05.2018 ein. Keine Informationen über eine mögliche Fristverlängerung. B-721/2018 (Lazzarini): Vorinstanz reichte die Vernehmlassung am 18.05.2018 ein. Keine Informationen über eine mögliche Fristverlängerung.
D.2 Wurde eine Replik fristgerecht seitens der Beschwerdeführerin eingereicht? Welche Frist musste die Beschwerdeführerin einhalten oder verlängern?	B-697/2018: Replik vom 27.08.2018, keine Angaben zu Fristverlängerung. B-721/2018: Replik vom 28.08.2018, keine Angaben zu Fristverlängerung.
D.3 Wurde eine Duplik im Verfahren vor dem BVGer fristgerecht seitens der Vorinstanz eingereicht? Welche Frist musste die Vorinstanz einhalten oder verlängern?	B-697/2018: Vorinstanz reichte Duplik am 17.10.2018 ein, keine Frist für die Beschwerdeführerin. B-721/2018: Vorinstanz reichte Duplik am 17.10.2018 ein, keine Frist für die Beschwerdeführerin.
D.4 Gab es weitere Eingaben ausserhalb der angesetzten Schriftenwechsel?	Verfahren B-697/2018 (Implenia): 31.10.2018: Implenia Schweiz AG reichte eine unaufgeforderte Eingabe ein. 16.01.2019: Die Vorinstanz nahm zu der unaufgeforderten Eingabe von Implenia Schweiz AG Stellung. Verfahren B-721/2018 (Lazzarini): Die Quellen enthalten keine Informationen über weitere Eingaben ausserhalb der angesetzten Schriftenwechsel.
D.5 Wurde ein oder mehrere ökonomische Gutachten eingereicht?	Kein Hinweis
D.6 Wurde ein oder mehrere juristische Gutachten eingereicht?	Kein Hinweis

D.7	Gab es in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung? Wenn ja, wann?	Kein Hinweis
E	Verfahrensanträge und Rügen	
E.1	Was wurde von der Beschwerdeführerin gerügt bzw. beantragt?	<p>B-697/2018 (Implenia Schweiz AG):</p> <p>Rügen:</p> <p>Bonusregelung: Anspruch auf vollständigen Sanktionserlass nach erster Selbstanzeige zu Unrecht verweigert.</p> <p>Rechtliches Gehör: WEKO ging nicht auf Antrag nach Art. 12 Abs. 3 SVKG (Bonus Plus) ein.</p> <p>Untersuchungsgegenstand: WEKO habe den Untersuchungsgegenstand unzulässig eingeeengt.</p> <p>Vertrauensschutz: Vollständiger Sanktionserlass wurde zugesichert, aber nicht gewährt.</p> <p>Verzögerung: Treuwidrige Verzögerung bei Ergänzung der Selbstanzeige.</p> <p>Verhaltenspflichten: Zu weit gefasst und unzulässig.</p> <p>Anträge:</p> <p>Aufhebung der Sanktion.</p> <p>Eventualantrag: Beschränkung der Sanktion auf den Markt für Hoch- und Tiefbauleistungen im Engadin. Antrag auf Beizug der Akten aus Verfahren 22-0463.</p> <p>Schutz der Bonusmeldung, keine Weitergabe offengelegter Daten.</p> <p>B-721/2018 (Lazzarini AG):</p> <p>Rügen:</p> <p>Sachverhalt: Unvollständige Feststellung, Eingabe vom 17.05.2013 nicht berücksichtigt.</p> <p>Relevanter Markt: Fehlerhafte Marktdefinition.</p> <p>Sanktion: Bemessung unverhältnismäßig, ungleich behandelt.</p> <p>Bonusregelung: Anspruch auf Sanktionsreduktion geltend gemacht.</p> <p>Anträge:</p> <p>Aufhebung der Sanktion.</p> <p>Eventualantrag: Pauschalsanktion festsetzen oder Rückweisung an die WEKO zur Neubeurteilung.</p>
E.2	Wie ist das BVGer mit diesen Anträgen bzw. Rügen umgegangen?	<p>B-697/2018 (Implenia Schweiz AG):</p> <p>Bonusregelung: BVGer bestätigte keinen Anspruch auf vollständigen Sanktionserlass, da Implenia nicht die erste Selbstanzeigerin war und ihr Beitrag nicht ausreichend war.</p> <p>Rechtliches Gehör: Gehörsverletzung durch WEKO festgestellt, aber im BVGer-Verfahren geheilt, da das Vorbringen unbegründet war.</p> <p>Untersuchungsgegenstand: Verfahrenstrennung durch WEKO als prozessökonomisch sinnvoll und ermessensgemäß bestätigt.</p> <p>Vertrauensschutz: Rüge abgewiesen, WEKO habe keinen vollständigen Sanktionserlass für das Projekt zugesichert.</p> <p>Verfahrensverzögerung: Keine Informationen zum Umgang des BVGer mit dieser Rüge.</p> <p>Verhaltenspflichten: Auferlegte Verhaltenspflichten als geeignet, erforderlich und zumutbar bestätigt.</p> <p>B-721/2018 (Lazzarini AG):</p> <p>Sachverhalt: Rüge abgewiesen, da WEKO die Eingabe von 17.05.2013 berücksichtigt habe, die jedoch keine relevanten Informationen enthielt.</p> <p>Relevanter Markt: Keine Informationen zum Umgang mit der Rüge durch das BVGer.</p> <p>Sanktion: Sanktionsbemessung durch WEKO als verhältnismäßig und ermessensgemäß bestätigt.</p> <p>Bonusregelung: Anspruch auf Sanktionsreduktion abgelehnt, da Lazzarini nicht die erste Selbstanzeigerin war und ihr Beitrag unzureichend war.</p>
E.3	Wurde eine Rückweisung an die Vorinstanz beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	Kein Hinweis
E.4	Wurden zusätzliche Sachverhaltsermittlungen von den Beschwerdeführerinnen beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	<p>Implenia (B-697/2018): Beantragte den Beizug der Akten des WEKO-Verfahrens Nr. 22-0463 (Engadin VI), um eine widerspruchsfreie Würdigung zu gewährleisten. BVGer lehnte ab, da die Beweiserhebung für die Bonusregelung nicht notwendig sei.</p> <p>Lazzarini (B-721/2018): Stellte keinen Antrag auf zusätzliche Sachverhaltsermittlungen. Rügte lediglich, dass ihre Eingabe vom 17.05.2013 nicht in der WEKO-Verfügung erwähnt wurde, ohne neue Beweismittel zu fordern.</p>
E.5	Wurde der Beizug von Akten aus anderen Verfahren beantragt? Wurde diesem Antrag stattgegeben oder nicht?	<p>B-697/2018 (Implenia): Antrag auf Beizug der Akten aus WEKO-Verfahren Nr. 22-0463 (Engadin VI) wegen Sachzusammenhangs zur Selbstanzeige gestellt.</p> <p>BVGer: Antrag abgelehnt, da für die Beurteilung der Bonusregelung nicht erforderlich; es handele sich um eine Einzelabrede, nicht um eine Gesamtabrede.</p>
E.6	Hat das BVGer zusätzliche Ermittlungshandlungen vorgenommen?	Kein Hinweis
E.7	Welche zusätzlichen Beweisanträge hat die Beschwerdeführerin gestellt? Wurde diesen Anträgen stattgegeben oder nicht?	Die Beschwerdeführerin im Verfahren B-697/2018 beantragte am 1. Februar 2018 im Rahmen der Beschwerdeerhebung den Beizug